

Satzung

über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung -

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Diese Satzung gilt für stadteigene und von der Stadt Ribnitz-Damgarten betreute Spielplätze.
- (2) Spielplätze sind solche, die durch Spielgeräte mit Spielzonen für Kinder und Jugendliche und in der Regel mit Ruhezonen für die Kinderbetreuung, als Sportplätze oder als reine Ballspielplätze, zu erkennen sind.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielgeräte ist grundsätzlich nur Kindern (bis 14 Jahre) erlaubt. Spielgeräte für Jugendliche (14 bis 18 Jahre) dürfen auch von Kindern benutzt werden. Erwachsenen ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kinder gestattet, die diese Spielgeräte nicht eigenständig benutzen können.
- (4) Schulsportplätze, Korbballspielplätze, Bolzplätze und andere, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

§ 2 Schutz der Spielplätze

- (1) Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist in der Sommerzeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Winterzeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.
- (2) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist nicht gestattet.
- (3) Die auf Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder von ihren Standorten entfernt werden.
- (4) Spielplätze dürfen nicht durch Abfälle verschmutzt werden. Abfälle sind in die bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen.
- (5) Auf Spielplätzen darf kein offenes Feuer gemacht werden.
- (6) Grünanlagen von Spielplätzen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 3
Sonderregelungen

(1) Zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten zusätzlich Regelungen, die von Verwaltungen für Stadien und Sportplätze herausgegeben wurden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 verstößt
2. sich außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Zeiten auf Spielplätzen aufhält
3. Hunde auf Spielplätzen mitführt
4. Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen beschädigt, besprüht oder von ihren Standplätzen entfernt
5. Spielplätze durch Abfälle verschmutzt
6. auf Spielplätzen offenes Feuer betreibt oder
7. Grünanlagen von Spielplätzen beschädigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 € (Fünfhundert Euro) geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

Die Spielplatzsatzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.